

**Einladung
zur
außerordentlichen Hauptversammlung**

**Salzgitter Aktiengesellschaft
Peine**

- Wertpapier-Kenn-Nr. 620 200 -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Mittwoch, dem 20. Dezember 2000, 11.00 Uhr,
in der Volkswagen Halle Braunschweig, Theodor-Heuss-Straße/Europaplatz, Braunschweig, stattfindenden
außerordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.

Tagesordnung

1. Bericht zur Entwicklung des Unternehmens

Der Vorstand berichtet über die Entwicklung des Unternehmens im Geschäftsjahr 1999/2000.

2. Änderung des Geschäftsjahres (Satzungsänderung)

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr“.

Die bisherige Fassung lautet:

„Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.“

2. Die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

Begründung:

Nach dem Erwerb der Mannesmannröhren-Werke AG (MRW), deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist es für die künftige Erstellung des Konzernabschlusses im Salzgitter-Konzern erforderlich, dass entweder die Salzgitter AG und ihre Tochtergesellschaften ihr Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr oder MRW und deren Tochtergesellschaften ihr Geschäftsjahr auf den 1. Oktober umstellen. Da die Umstellung bei der Salzgitter AG aufgrund der ab 01.01.2001 für dann beginnende Geschäftsjahre geltenden geringeren Körperschaftsteuersätze steuerliche Vorteile hat, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Geschäftsjahr bei der Salzgitter AG und ihren Tochtergesellschaften auf das Kalenderjahr umzustellen.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000 ist dann ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

3. Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19.06.2002 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % (entspricht 15.952.306,69 EUR) zu erwerben. Die Ermächtigung kann in Teilen ausgeübt werden; von der Ermächtigung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Kaufpreis für eine Aktie der Salzgitter AG darf den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf Börsentagen, die dem jeweiligen Abschluss des zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichtenden Geschäfts vorangehen, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder zusätzliche in- und ausländische Aktionäre zu gewinnen, und wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der durchschnittliche Einheitskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre auch vorzunehmen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, die Aktien Personen zum Erwerb anzubieten, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen. In diesem Falle dürfen die Aktien auch zu einem Preis veräußert werden, der wesentlich unter dem Börsenpreis liegt. Diese Ermächtigung ist auf Aktien mit einem auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital von bis zu 5 % begrenzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Bericht des Vorstandes nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Das Aktiengesetz sieht in § 71 Abs. 1 Nr. 8 ausdrücklich die Möglichkeit vor, eigene Aktien aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung zu erwerben, soweit damit nicht der Zweck des Handels in eigenen Aktien verfolgt wird.

Bereits die Hauptversammlung vom 16.03.1999 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum 15.09.2000 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden Grundkapital von bis zu 10 % zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Von diesen Ermächtigungen ist teilweise Gebrauch gemacht worden. Da die Ermächtigung

zum Erwerb inzwischen zeitlich erschöpft ist, bedarf es zum zukünftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Nach Ansicht des Vorstandes kann es für die Salzgitter AG - wie auch im letzten Jahr - künftig aus verschiedenen, heute noch nicht absehbaren Gründen auch kurzfristig zweckmäßig sein, eigene Aktien zu erwerben und auch in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Dies ist vor dem Hintergrund der seitens des Unternehmens im Jahre 1999 eingeleiteten Wachstumsstrategie insbesondere denkbar im Rahmen von Unternehmensakquisitionen gegen Gewährung von Beteiligungsrechten, zur Gewinnung zusätzlicher oder zur breiteren Beteiligung vorhandener in- und ausländischer Aktionäre, beispielsweise institutioneller Anleger, mit dem Ziel einer Steigerung der Attraktivität unserer Aktie und damit einer Verbesserung unserer Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten sowie zur Ausgabe der Aktien an aktive und ehemalige Arbeitnehmer der Salzgitter AG und der mit ihr verbundenen Gesellschaften. Die Ermächtigung zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ist hierfür geeignet und erforderlich. Sie eröffnet dem Vorstand die für die Erreichung der vorbenannten Ziele notwendigen Handlungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung (z.B. im Book-building-Verfahren) liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie kann u.a. eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien erlauben als eine Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre. Erst so können die Aktien auch als Gegenleistung für eine Sacheinlage Dritter verwendet werden.

Die Einräumung der Möglichkeit zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insbesondere dann zulässig, wenn die Summe der zu veräußernden Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Verkaufspreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Dies ist durch eine entsprechende Beschränkung der Ermächtigung, soweit die Veräußerung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder zusätzliche in- und ausländische Aktionäre zu gewinnen oder diese breiter zu beteiligen, sichergestellt: Die Ermächtigung ist auf maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Ebenso wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse - unter besonderer Berücksichtigung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16.03.1999 zum Erwerb eigener Aktien - beachten. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, grundsätzlich nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Sowohl die Vermögens- als auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch im Hinblick auf den mit

der Veräußerung verfolgten Zweck bestmöglichst gewahrt.

Durch die Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien an aktive und ehemalige Arbeitnehmer der Salzgitter AG oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft soll auch in Zukunft - wie in der Vergangenheit - die Möglichkeit bestehen, die Mitarbeiter in angemessenem Umfang am wirtschaftlichen Erfolg des Konzerns, zu dem sie auch im Interesse der Aktionäre maßgeblich beigetragen haben, zu beteiligen. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien stellt eine geeignete Maßnahme dar, um sowohl die Anerkennung der von den Mitarbeitern erbrachten Leistungen zu dokumentieren als auch Leistungsanreize im Hinblick auf ihr zukünftiges Engagement zum Nutzen des Unternehmens zu schaffen. Die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen kann auf diese Art und Weise noch weiter gesteigert und ihre Bindung an das Unternehmen erhöht werden. Dieser auch vom Gesetzgeber privilegierte Zweck einer Mitarbeiterbeteiligung (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG) kann nur auf dem Wege eines Bezugsrechtsausschlusses erreicht werden. Im Interesse der Aktionäre ist entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch insofern die Ermächtigung zur Veräußerung beschränkt, und zwar auf ein Aktienvolumen, welches maximal 5 % des Anteils am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Gleichfalls wird der Vorstand auch im Rahmen dieser Ermächtigung die Grenze von 10 % aller Bezugsrechtsausschlüsse beachten. Hinsichtlich des Veräußerungspreises ist es zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes erforderlich, den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung auch mehr als unwesentlich unterschreiten zu können. Nur so kann eine möglichst breite und umfangreiche Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen und damit eine größtmögliche Identifikation mit dem Konzern und Bindung an das jeweilige Konzernunternehmen erreicht werden. Davon profitiert die Gesellschaft ebenso wie ihre Aktionäre. Im Interesse der Aktionäre ist die Ermächtigung zur Veräußerung zu einem Preis, der den Börsenpreis mehr als unwesentlich unterschreitet, auf 5 % des Anteils am Grundkapital begrenzt. Vor dem Hintergrund dieses sowohl unternehmensstrategischen als auch sozialen Motivs ist der Bezugsrechtsausschluss gegenüber den Aktionären angemessen.

Weiterhin kann es nach Ansicht des Vorstandes für die Salzgitter AG künftig auch kurzfristig zweckmäßig sein, erworbene eigene Aktien einzuziehen und damit die Anzahl der ausgegebenen Aktien an die Zahl der tatsächlich umlaufenden Aktien anzupassen. Die Ermächtigung räumt dem Vorstand größere Handlungsflexibilität ein; er kann schneller und kostengünstiger über eine Einziehung entscheiden als dies bei der Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses der Fall wäre. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss in § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 6 AktG ausdrücklich vor. Die Rechte der weiteren Aktionäre werden durch eine Einziehung nicht beeinträchtigt.

Jede Einziehung von Aktien führt zu einer Kapitalherab-

setzung und damit zu einer Satzungsänderung, die grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegt. Hier beträfe die nach Einziehung noch erforderliche Satzungsänderung jedoch allein ihre Fassung. Für diesen Fall sieht das Gesetz in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ausdrücklich die Ermächtigung des Aufsichtsrates zur Vornahme der Satzungsänderung vor.

4. Ermächtigung zur Veräußerung und Einziehung erworbener eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.03.1999 erworbenen eigenen Aktien Personen zum Erwerb anzubieten, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, oder die Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Ermächtigung ist hinsichtlich des Angebots an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder standen, auf ein Aktienvolumen von bis zu 5 % des Grundkapitals begrenzt.

Im Falle der Veräußerung der Aktien an die aktive oder ehemalige Konzernbelegschaft dürfen die Aktien auch zu einem Preis veräußert werden, der wesentlich unter dem Börsenpreis liegt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Begründung und Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16.03.1999 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 15.09.2000 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % zu erwerben. Gleichfalls wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder zusätzliche in- oder ausländische Aktionäre zu gewinnen, oder soweit Aktienoptionen, die im Rahmen eines Aktienoptionsplanes für Führungskräfte des Salzgitter-Konzerns gewährt werden, bedient werden.

Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und von der Ermächtigung zu ihrer Veräußerung ist in Teilen Gebrauch gemacht worden.

Die Ermächtigung zur Veräußerung der eigenen Aktien soll dahingehend erweitert werden, dass diese auch Personen angeboten werden können, die zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unter-

nehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen oder standen (Ausgabe von Belegschaftsaktien). Das Angebot von Belegschaftsaktien stellt eine geeignete Maßnahme dar, die Mitarbeiterschaft am nachhaltigen Erfolg des Unternehmens partizipieren zu lassen und auf diese Art und Weise eine gesteigerte Identifikation mit dem und Bindung an das Unternehmen herzustellen.

Ein Angebot der eigenen Aktien an die Belegschaft beinhaltet einen Bezugsrechtsausschluss gegenüber den Aktionären der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat den Zweck der Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmenserfolg grundsätzlich privilegiert (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG). Darüber hinaus ist vorliegend der Umfang des Bezugsrechtsausschlusses begrenzt: Die Ermächtigung bezieht sich auf ein Aktienvolumen von maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse beachten. Vor diesem Hintergrund und angesichts des mit der Ausgabe von Belegschaftsaktien verfolgten Zweckes, der sowohl im Interesse des Unternehmens als auch der Aktionäre liegt, ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Weiterhin kann es nach Ansicht des Vorstandes für die Salzgitter AG künftig auch kurzfristig zweckmäßig sein, erworbene eigene Aktien einzuziehen und damit die Anzahl der ausgegebenen Aktien an die Zahl der tatsächlich umlaufenden Aktien anzupassen. Die Ermächtigung räumt dem Vorstand größere Handlungsflexibilität ein; er kann schneller und kostengünstiger über eine Einziehung entscheiden als dies bei der Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses der Fall wäre. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss in § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 6 AktG ausdrücklich vor. Die Rechte der weiteren Aktionäre werden durch eine Einziehung nicht beeinträchtigt.

Jede Einziehung von Aktien führt zu einer Kapitalherabsetzung und damit zu einer Satzungsänderung, die grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegt. Hier beträfe die nach Einziehung noch erforderliche Satzungsänderung jedoch allein ihre Fassung. Für diesen Fall sieht das Gesetz in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ausdrücklich die Ermächtigung des Aufsichtsrates zur Vornahme der Satzungsänderung vor.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr 2000

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.10. bis 31.12.2000 der Salzgitter Aktiengesellschaft zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 10 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Dienstag, 12. Dezember 2000, bei einer der folgenden Hinterlegungsstellen hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt halten.

Es sind dies sämtliche Niederlassungen der

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
BHF-Bank AG
Commerzbank AG
Deutsche Bank AG
DG BANK-Deutsche Genossenschaftsbank AG
Dresdner Bank AG
Morgan Stanley Bank AG
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA.

Es kann auch in der Weise hinterlegt werden, dass Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Weiterhin kann bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist der Hinterlegungsschein bis spätestens Mittwoch, 13. Dezember 2000, bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Über die Hinterlegung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die als Eintrittskarte dient.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Salzgitter, im November 2000

Salzgitter Aktiengesellschaft

Der Vorstand